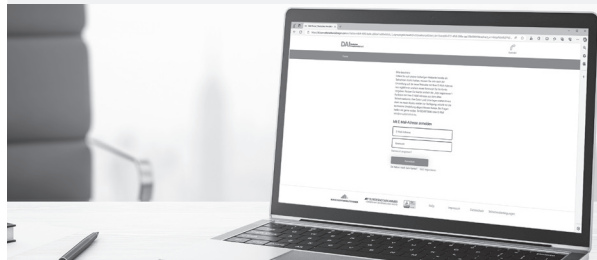


Online-Vortrag LIVE: Online-Coaching und Fernunterricht: Wann benötigen Anbieter eine Zulassung nach dem FernUSG?**Live-Übertragung:** 5. Oktober 2026, 13.30 – 19.00 Uhr (inkl. 30 Min. Pause)**Zeitstunden:** 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs.2 FAO**Kostenbeitrag:** ab 265,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

305,- € (USt.-befreit) regulär

Nr.: 22257640Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

NEU!**KI-Bonus: Jetzt mit KI-Mitschrift und KI-Podcast**

Zu diesem Online-Vortrag LIVE erhalten Sie ohne Zusatzkosten eine KI-erzeugte, dem roten Faden des Referenten folgende Mitschrift* und einen kompakten KI-Podcast* zur Nachbereitung. Nach dem Vortrag stehen Ihnen die Inhalte zeitnah in Ihrem Teilnehmerkonto zur Verfügung.

*KI-generiert und nicht menschlich geprüft

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

Fachinstitut für Informationstechnologierecht**Online-Vortrag LIVE****Online-Coaching und Fernunterricht: Wann benötigen Anbieter eine Zulassung nach dem FernUSG?****KI NEU! Mit KI-Bonus**

5. Oktober 2026
13.30 – 19.00 Uhr
Online

Dr. Frank Remmert

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht

**www.anwaltsinstitut.de**

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Frank Remmertz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informations-technologierecht

Inhalt

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) stammt aus den 1970er Jahren und somit aus einer Zeit, als das Internet noch in weiter Ferne lag und Fernunterricht im Selbststudium von gedruckten Kursunterlagen bestand. Dieses Gesetz erlebt zurzeit, beschleunigt durch die Corona-Pandemie, aufgrund zahlreicher Online-Kurse und der boomenden Online-Coaching-Branche eine Renaissance.

Im Sommer 2025 hat der BGH eine Grundsatzfrage geklärt und erstmals entschieden, dass das FernUSG nicht nur im Verhältnis B2C, sondern auch im Bereich B2B anwendbar ist (Urteil v. 12.06.2025 – III ZR 109/24). Seither fragen sich viele Anbieter, ob sie einer Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen. Sofern Verträge unter das FernUSG fallen, sind sie ohne Zulassung nichtig, so dass den Kunden Ansprüche auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung zustehen können. Zudem drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, weil es sich bei der Zulassungspflicht nach § 12 I FernUSG um eine Marktverhaltensvorschrift nach § 3a UWG handelt. Auch nach der BGH-Entscheidung, die unter den Anbietern für große Verunsicherung gesorgt hat, sind viele Einzelfragen bei der Anwendbarkeit des FernUSG noch nicht abschließend geklärt, so dass für Anbieter weiterhin Gestaltungsspielräume zur Vermeidung einer Zulassungspflicht bestehen.

Das Seminar behandelt im Schwerpunkt die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des FernUSG auf Online-Coaching und andere Online-Fortbildungen anhand der aktuellen Rechtsprechung und Literatur. Für die Anbieterseite bietet das Seminar Gestaltungsmöglichkeiten, um eine Anwendbarkeit des FernUSG zu vermeiden. Aus Sicht der Kunden werden die Rechtsfolgen erläutert, wenn sich ein Vertrag als nichtig erweist. Es wird ausführlich auf die aktuelle Rechtsprechung eingegangen.

Das Seminar eignet sich daher für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Anbieter von Online-Coaching und deren Kunden beraten, um sich einen aktuellen Überblick über die Rechtslage zu verschaffen.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm

- I. Einleitung und Problematik – Online-Fortbildung und FernUSG – passt das zusammen?**
 1. Das FernUSG – Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck, Anwendungsbereich
 2. Aktuelle Problematik der Anwendbarkeit des FernUSG auf Online-Angebote
 3. Persönlicher Anwendungsbereich B2C und B2B
 4. Überblick über die wesentlichen Regelungen des Gesetzes, insb. Zulassungspflicht
- II. Sachlicher Anwendungsbereich nach § 1 FernUSG**
 1. Entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten
 2. Überwiegende räumliche Trennung
 3. Überwachung des Lernerfolgs
- III. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Zulassungspflicht nach § 12 I FernUSG**
 1. Nichtigkeit des Vertrages und Kündigungsrecht nach § 7 I und II FernUSG
 2. Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht
 3. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche
 4. Schadensersatzansprüche nach § 823 II BGB
 5. Aufsicht | Bußgelder

IV. Entwicklung der Rechtsprechung | Ausgewählte Entscheidungen

1. Rechtsprechung bis BGH-Urteil 12.06.2025
2. Rechtsprechung des BGH
3. Rechtsprechung im Anschluss an BGH-Urteil 12.06.2025

V. Angebote aus dem Ausland (EU/EWR sowie Drittländer)**VI. Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung des FernUSG****VII. Rechtspolitische Entwicklung | Ausblick**

1. Offene Fragen
2. Verfassungsrechtliche Bedenken
3. Vorschlag des Normenkontrollrats vom 06.11.2025